

Anwesend:

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister Carsten Feist

Mitglied SPD-Fraktion

Ratsmitglied Nurhayat Bakir-Block

Ratsmitglied Manuel Baruschke

Ratsmitglied Volker Block

Ratsmitglied Norbert Peter Brandt

Ratsmitglied Marvin Hager

Ratsmitglied Christina Heide

Ratsmitglied Birgit Holtz

Ratsmitglied Susanne Kempcke

Bürgermeisterin Gesche Marxfeld

Beigeordneter Detlef Schön

Ratsmitglied Gabriele Schröder

Ratsmitglied Kristian Stoermer

Mitglied Gruppe "Gemeinsam BUNT"

Beigeordneter Martin Burkhart

Ratsmitglied Antje Johanna Kloster

Ratsmitglied Yannick Lonkai

Ratsmitglied Anja Sanchez Mengeler

Ratsmitglied Walther Schäfer

Ratsmitglied Petra Stomberg

Beigeordneter Andreas Tönjes

Beigeordneter Frank Uwe Walpurgis

Ratsmitglied Horst Dieter Walzner

Ratsmitglied Helga Weinstock

Mitglied CDU-Fraktion

Ratsmitglied Heidi Bosse

Ratsmitglied Martin Ehlers

Beigeordneter Uwe Heinemann

Ratsmitglied Anja Mandt

Ratsmitglied Sven Schoolmann

Ratsmitglied Jens Stoffers

Ratsmitglied Thomas Suberg

Ratsmitglied Olaf Werner

Bürgermeisterin Astrid Zaage

Mitglied Gruppe WIN@WBV, Volt

Ratsmitglied Stefan Becker

Beigeordneter Markus Bulla

Ratsmitglied Olaf Fischer

Ratsvorsitzende Dr. Angela Kirstges

Beigeordneter Dr. Günther Schulte

Ratsmitglied Dr. Uwe Weithöner

Mitglied AfD-Fraktion

Ratsmitglied Torsten Kastrioti

Ratsmitglied Detlef Stump

Mitglied Fraktion FDP/FW

Ratsmitglied Thomas Lehmann

Ratsmitglied Darwin Reinhard

fraktionslos

Ratsmitglied Michael von den Berg

Dezernenten

Dezernent Niksa Marusic

Dezernent Armin Schönfelder

Dezernent Thomas Bruns

Protokollführerin

Fachbereich Kommunikation & Koordination Julia Muth

Es fehlte entschuldigt

Ratsmitglied Ulf Berner

Ratsmitglied Thorsten Moriß

von der Verwaltung

Rechnungsprüfungsamt Jörg Engesser

Stellv. Gleichstellungsbeauftragte Nele Sophie Bulla

A. Nichtöffentlicher Teil

B. Öffentlicher Teil ab Seite 3

Einwohnerfragestunde auf Seite 4 und 33

Zunächst fand der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

B. Öffentlicher Teil

Tagesordnung:

- | | | |
|--------|---|-----------------|
| 9 | Feststellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil | |
| 10 | Genehmigung der Protokolle über die öffentlichen Sitzungen des Rates sowie der Einwohnerfragestunden vom 27.08.2025 und 21.01.2026 | |
| 11 | Einwohnerfragestunde I
(Fragen zu Angelegenheiten der Gemeinde gem. § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates) | |
| 12 | Aktuelle Stunde | |
| 13 | Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses | |
| 14 | Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten | |
| 15 | Vorlagen des Verwaltungsausschusses an den Rat (Beigeordneter Block) | |
| 15.1 | Bestimmung einer dauerhaften Vertretung des OB in der Verbandsversammlung des OOV (Vorl.-Nr. 73/2026) | |
| 16 | Vorlagen der Fachausschüsse an den Rat | |
| 16.1 | Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushalt (Beigeordneter Heinemann) | |
| 16.1.1 | Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung zum Haushalt 2027 für kostenrechnende Einrichtungen | 71/2026 |
| 16.1.2 | Annahme von Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKG durch den Rat | 72/2026 |
| 16.2 | Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Häfen (Beigeordneter Burkhardt) | |
| 16.2.1 | Konzept "grün-blaue Verbindungswege Innenstadt - Südstrand" | 78/2026 |
| 16.3 | Ausschuss für Personal und Gleichstellungsfragen (Beigeordneter Bulla) | |
| 16.3.1 | Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis - Kevin Konken | 39/2026 |
| 16.4 | Ausschuss für Planen und Bauen (Beigeordneter Schön) | |
| 16.4.1 | 92. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.06.2020 -Ehemalige Südzentrale- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses | 44/2026 |
| 16.4.2 | Bebauungsplan Nr. 98 (vorhabenbezogen)/VEP039 -Ehemalige Südzentrale- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses | 45/2026 |
| 16.4.3 | Beschluss über die Raumanalyse und Entwicklungskonzept "Freiflächen Photovoltaikanlagen in der Stadt Wilhelmshaven" als Grundlage für die zukünftige Flächenauswahl im Rahmen des Flächennutzungsplans 2045 | 68/2026 |
| 16.4.4 | Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 211 -Hafengroden- 1. Behandlung der Stellungnahmen und 2. Satzungsbeschluss | 67/2026 |
| 16.4.5 | Vorgehensweise zur Anwendung des Bau-Turbo | 70/2026 |
| 16.5 | Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Brandschutz (Ratsfrau Kloster) | |
| 16.5.1 | Erarbeitung eines integrierten Wassermanagements des Landkreises Friesland und der Stadt Wilhelmshaven im Zusammenwirken mit dem OOV und der Jade Hochschule | 69/2026 |
| 16.5.2 | Antrag CDU-Fraktion: Gewährung eines Zuschusses an den Stadtfeuerwehrverband Wilhelmshaven e.V. | 505/2026 |
| 16.6 | Betriebsausschuss Grundstücke und Gebäude (Ratsfrau Mandt) | |
| 16.6.1 | Ankauf Fläche Ebert-/ Virchow-/ Rheinstraße | 59/2026 |
| 16.7 | Schulausschuss (Ratsfrau Ehlers) | |
| 16.7.1 | Gründung einer neuen Grundschule in Wilhelmshaven | 38/2026 |
| 17 | Bekanntgabe von Nachbewilligungen nach § 117 NKG durch den Oberbürgermeister | |
| 18 | Anträge | |
| 18.1 | Antrag CDU-Fraktion: Planungskosten Umbau/Instandsetzung Aula Oberschule Stadtmitte | 507/2026 |

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 18.2 | Antrag SPD-Fraktion: Änderung der Geschäftsordnung des Rates | 508/2026 |
| 18.3 | Antrag Fraktion FDP/FW: Klageaufgabe bezüglich des Titels "Wissenschaftsstadt" | 509/2026 |
| 18.4 | Gemeinsamer Antrag der Gruppe WIN@WBV/Volt und der Fraktionen SPD und CDU: Sanierung Sporthalle Heppens | 514/2026 |
| 18.5 | Antrag Gruppe WIN@WBV, Volt: Schaffung einer zusätzlichen Stelle für die Durchführung von Eheschließungen | 515/2026 |
| 19 | Anfragen | |
| 19.1 | Anfrage Gruppe Gemeinsam BUNT: Situation der Vynova Wilhelmshaven GmbH | 501/2026 |
| 19.2 | Anfrage Fraktion FDP/FW: "Bezuschussung UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum e.V. durch das Land Niedersachsen" | 510/2026 |
| 19.3 | Anfrage Gruppe Gemeinsam BUNT: VEP 30/Botanischer Garten | 511/2026 |
| 19.4 | Anfrage Ratsfrau Kloster: Maßnahmen im Bereich des Vogelschutzgebietes Voslapper Groden Nord | 512/2026 |
| 20 | Einwohnerfragestunde II
(Fragen zur Tagesordnung der soeben abgehandelten Ratssitzung gem. § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates) | |

9 Feststellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil

Ratsvorsitzende Dr. Kirstges begrüßt die Anwesenden zur Sitzung. Oberbürgermeister Feist zieht die Tagesordnungspunkte 15.1, 16.4.1, 16.4.2, 16.4.5 und 16.6.1 von der Tagesordnung.

Herr Tönjes möchte die Begründung für das Zurückziehen der Tagesordnung wissen. **Stadtbaurat Marusic** führt aus, dass die Vorlagen 16.4.1. und 16.4.2 im Ausschuss auf einen unbestimmten Zeitpunkt verschoben worden seien. 16.4.5 wurde im Ausschuss nicht behandelt. 16.6.1 wird zurückgezogen, da das Zwangsversteigerungsverfahren nicht mehr aktiv sei.

Die Tagesordnung wird in geänderter Form einstimmig bei einer Enthaltung festgestellt.

10 Genehmigung der Protokolle über die öffentlichen Sitzungen des Rates sowie der Einwohnerfragestunden vom 27.08.2025 und 21.01.2026

Herr Tönjes gibt bekannt, dass ein Teil der Gruppe sich enthalten werde, da das Protokoll vom 27.08.2025 zu lange her sei.

Die Protokolle über die öffentlichen Sitzungen werden wie folgt genehmigt:

- 27.08.2025 35 Ja, 0 Nein, 8 Enthaltungen
- 21.01.2026 38 Ja, Nein, 5 Enthaltungen

11 Einwohnerfragestunde I
(Fragen zu Angelegenheiten der Gemeinde gem. § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates)

Es liegen keine Fragen vor.

12 Aktuelle Stunde

Es liegt ein Antrag auf Aktuelle Stunde der Gruppe „Gemeinsam BUNT“ vor. **Herr Tönjes** führt dazu aus: Oberbürgermeister Feist habe in einem Live-Podcast sich über Bürgerinnen und Bürger geäußert, die sich im Jahre 2024 gegen den Standort im Pumpwerkpark engagiert hätten. Seine Aussagen hätten eine öffentliche Diskussion ausgelöst, die Aussagen des Oberbürgermeisters seien kritisiert worden. Mehr als 10.000 Personen hätten sich an dem Bürgerentscheid beteiligt. Der Umgang mit bürgerschaftlichem Engagement solle in der politischen Kultur diskutiert werden.

Oberbürgermeister Feist informiert, er hätte ChatGPT befragt, wie viele Worte in 90 Minuten gesprochen würden: von den 10.000 bis 11.000 Wörtern hätte sich die Gruppe nun elf Wörter herausgegriffen. Er bestätigt, dass er diese Aussage getätigt habe und er weiterhin zu ihnen stehe. Es habe in der damaligen Diskussion körperliche und verbale Bedrohungen, Beschimpfungen und Beleidigungen gegen ihn gegeben. Die aktuelle Diskussion bekomme er ebenfalls mit, die Worte, die dabei fallen, seien unerträglich. Auch über diese Art der politischen Kultur könne und solle man reden. Er halte die Entscheidung zur Stadthalle weiterhin falsch, sie werde in den kommenden Jahren noch spürbar werden. Er mache sich aber Sorgen was passiere, wenn Menschen, die keine demokratische Legitimation in den Sozialen Netzwerken eine solche Meinungsmacht erhielten, dass andere Menschen eingeschüchtert seien.

Oberbürgermeister Feist wiederholt, dass er die Aussage getätigt habe. Seine Worte seien nicht beleidigend gewesen und er habe keine Namen genannt. Er habe nichts zurückzunehmen. Er stehe zu dem, was er gesagt habe.

Herr Stump stimmt dem Oberbürgermeister umfänglich zu. Die unterirdischen Kommentare, die in der derzeitigen Situation in den Sozialen Netzwerken getätigt worden seien, seien scharf zu kritisieren. Die Aktuelle Stunde sei dem Wahlkampfbemühen von Herrn Tönjes und der Partei DIE PARTEI zuzuschreiben.

Herr Tönjes weist dies zunächst von sich. Es stehe dem Oberbürgermeister zu, bestimmte Sachen zu kritisieren. Aber in diesem Fall sei er über das Ziel hinausgeschossen. Er habe von wenigen auf viele geschlossen – 10.000 Menschen seien keine Kleinigkeit. Das sei fast schon an der Grenze zur Diffamierung. Er kündigte an, eine Aktuelle Stunde zum Missbrauch von Aktuellen Stunden zu beantragen.

Frau Kloster betont, der Antrag sei von der Gruppe „Gemeinsam BUNT“ und nicht von der Partei DIE PARTEI. Die Erwiderung des Oberbürgermeisters empfinde sie als schwierig, da sie den eigentlichen Kern der Kritik verzerre. Von der Aussage in dem Live-Podcast seien eine Vielzahl von Menschen betroffen, die stundenlang Unterschriften gesammelt und sich für die Sache engagiert hätten.

Herr Heinemann bestätigt, dass die Aussage verzerrt werde: Er sei bei der Veranstaltung dabei gewesen. In dieser Veranstaltung sei es nicht um die Stadthalle gegangen, sondern um das persönliche Erleben ihrer Amtszeit der beiden Hauptverwaltungsbeamten. Dies habe der Oberbürgermeister ebenso wie der Landrat in nachvollziehbarer Weise dargelegt.

Herr Tönjes gibt eine Richtigstellung ab: Er habe nichts so dargestellt, dass es nur um die Stadthalle gegangen sei. Es gehe um die Aussage des Oberbürgermeisters. Der Antrag komme nicht von ihm, sondern von der Gruppe.

Herr Burkhardt verweist auf den Vorbildcharakter, den der Oberbürgermeister einnimmt. Er erwarte von einem Oberbürgermeister, dass er mit allen rechtlichen Mitteln dagegen vorgehe, wenn es damals tatsächlich so schlimm für ihn gewesen sei. Die Hälfte des Rates habe damals dafür gestimmt, keine Stadthalle am Pumpwerkpark zu bauen. Mit seiner Aussage unterstelle er also, diese Ratsmitglieder hätten sich von den „Tastaturhelden“ beeinflussen lassen.

Herr Walpurgis zeigt sich erschüttert über die Wortwahl des Oberbürgermeisters. Er verweist auf den Ostersonntag des Jahres 2023, an dem der Oberbürgermeister sich seiner Meinung nach schon einmal despektierlich gegenüber engagierten Bürgerinnen und Bürgern gezeigt habe. Ein Bürgerbegehren sei ein legitimer demokratischer Prozess.

Oberbürgermeister Feist erwidert, er habe damals keine Aktuelle Stunde beantragt, weil er diese Kommentare aushalte und Demokrat sei. Er glaube, es gebe im Rat wichtigeres zu besprechen als persönliche Belange des Oberbürgermeisters. Außerdem erwidert er auf eine Frage von Herrn Burkhardt, er würde Anzeige erstatten, wann immer er es für notwendig erachte. Er habe zwei Vorgänge zur Anzeige gebracht und die Ergebnisse hätten ihm gezeigt, dass er die wenigen polizeilichen Ressourcen für wichtigere Dinge freihalten möchte.

Herr Burkhardt verwehrt sich gegen den Vorwurf von Herrn Feist, er würde etwas kommentieren.

Herr Becker erinnert an die Diffamierung der WIN@WBV und des Logos und stellt fest, dass dies offenbar die politische Kultur sei, die einige wünschten.

Herr Tönjes gibt bekannt, dass es eine Verunglimpfung nur von staatlichen Symbolen gebe. Ebenso habe es keine Verurteilung wegen Beleidigung gegeben, auch keine weiteren Ermittlungen.

Herr von den Berg betont, dass die aktuelle Diskussion diesem Hause unwürdig sei. Er beantragt Ende der Rednerliste. **Herr Schön** gibt bekannt, er findet es unerträglich wie Menschen an den Pranger gestellt werden, und erklärt sich solidarisch mit dem

Oberbürgermeister. Dieses ehrverletzende Verhalten sei unerträglich. **Herr Tönjes** gibt bekannt, dass seine Gruppe gegen den Geschäftsordnungsantrag sei.

Bei 11 Nein-Stimmen und einer Enthaltung wird der Antrag mehrheitlich angenommen. Herr Feist hat sich nicht an der Abstimmung beteiligt, wegen persönlicher Befangenheit.

Frau Stomberg ordnet die Aussage des Oberbürgermeisters als „Mittelding zwischen Rhetorik und Entgleisung“ ein. Es komme nicht auf die Anzahl der Worte an, sondern darauf, wie sie gewählt worden seien. Für sie sei es eines Oberbürgermeisters nicht würdig, sich so zu äußern, da er sich damit auf das Niveau derjenigen begeben, die er selbst kritisiere.

Herr Schön wiederholt seine vorige Aussage und betont, er sei es leid, wie führende Personen der Verwaltung von einigen behandelt würden, um sich selbst zu profilieren. **Herr Hager** schließt sich dem an und unterstreicht, dass nicht der Oberbürgermeister die Arbeit der Kommunalpolitik unattraktiv machen würde, sondern diejenigen, die diese Diskussion nun angestoßen würden. Herr Lehmann führt seine persönliche Haltung zum Oberbürgermeister aus und lehnt die sogenannte Hexenjagd ab. **Herr Suberg** schließt sich den Worten von Herrn Hager an. Er frage sich, wie in Zukunft Ehrenamtliche für die Kommunalpolitik gewonnen werden sollen, wenn es nicht um Sachthemen, sondern um persönliche Befindlichkeiten gehe. Er bittet, dass sich jeder mal selbst reflektieren solle, in wie fern er anderen Menschen die Freizeit raube. **Herr Prof. Dr. Weithöner** weist darauf hin, dass es damals in der Diskussion nicht nur in den Sozialen Netzwerken, sondern auch auf der Straße von einer kleinen Anzahl Engagierter gegen den Bau einer Stadthalle auf dem Pumpwerkpark eine hohe Aggression gegeben habe. Die Debattenkultur in dieser Stadt sei dadurch vergiftet worden. Die jetzige Diskussion sei eine Schein-Diskussion.

Erster Stadtrat Schönfelder stellt klar, dass persönliche Erklärung zur Richtigstellung eigener Ausführungen und Zurückweisung persönlicher Angriffe genutzt werden dürften – nicht zur Richtigstellung Ausführungen anderer.

Herr Block wünscht sich, dass die Aktuelle Stunde künftig für Sachen von relevanter Bedeutung genutzt würde.

13 Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

Es liegen keine Berichte vor.

14 Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten

Stadtbourat Marusic informiert, dass der Vertrag über die Zweckvereinbarung der Gemeinsamen Leitstelle mittlerweile unterschrieben und der Vorgang somit abgeschlossen sei.

15 Vorlagen des Verwaltungsausschusses an den Rat (Beigeordneter Block)15.1 Bestimmung einer dauerhaften Vertretung des OB in der Verbandsversammlung des OOV (Vorl.-Nr. 73/2026)

Beschluss: zurückgezogen

16 Vorlagen der Fachausschüsse an den Rat16.1 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushalt (Beigeordneter Heinemann)16.1. Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung zum Haushalt 2027 für **71/2026**
1 kostenrechnende Einrichtungen

Herr Heinemann führt in die Vorlage ein und begründet diese. **Kämmerer Bruns** weist darauf hin, dass es einen Übertragungsfehler gegeben habe und die Vorlage zwischenzeitlich angepasst worden sei. Die aktualisierte Vorlage sei am 17. März 2026 ins Ratsinformationssystem eingestellt worden.

Beschluss: einstimmig zugestimmt
(bei 41 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven setzt den Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen der kostenrechnenden Einrichtungen zum Haushalt 2027 auf ~~1,80 %~~ 1,85 % (bisher 1,91 %) fest.

16.1. Annahme von Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKG durch **72/2026**
2 den Rat

Herr Heinemann führt in die Vorlage ein und begründet diese. Herr Tönjes widerspricht der en-bloc-Abstimmung und stellt für Punkt 3 die Zurückverweisung an den Betriebsausschuss GGS. **Frau Mandt** dankt ausdrücklich dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Fedderwarden.

Die Abstimmung erfolgt getrennt:

1. 43 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen
2. 43 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Punkt 3 wird bei 35 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und einer Enthaltung mehrheitlich zurückverwiesen.

Beschluss: getrennte Abstimmung
 (Punkt 1: 43 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen
 Punkt 2: 43 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen
 Zurückverweisung Punkt 3: 35 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Der Rat beschließt die Annahme der folgenden Zuwendung:

Zuwender/in	Betrag	Empfänger, Verwendungszweck
1. Frau Adelheid Weiken Paul-Hug-Straße 1 26382 Wilhelmshaven	10.000,00 €	Geldspende an die Stadt Wilhelmshaven, Abteilung Stadtgrün,
2. Förderverein Freiwillige Feuerwehr Poststraße 18 g 26388 Wilhelmshaven	3.700,00 €	Beschallungsanlage für die Ortfeuerwehr Fedderwarden
~~3. Förderverein BBS~~	~~50.000,00 €~~	~~Spende einer Skulptur für den Campus der BBS~~

- Punkt 3 mehrheitlich zurückverwiesen an Ausschuss

16.2 Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Häfen (Beigeordneter Burkhart)

16.2. Konzept "grün-blaue Verbindungswege Innenstadt - Südstrand"

78/2026

1

Herr Burkhart führt in die Vorlage ein und begründet diese. **Herr Schön** führt vor Augen, was in den letzten 10 bis 15 Jahren in der Innenstadt alles gemacht worden sei, um dem sich aus der Studie entstehenden Eindruck entgegenzutreten, dass nichts getan worden sei. Die neue, sehr teure Studie würde drei Achsen beschreiben. Aus diesen Modellen würden Handlungsempfehlungen abgeleitet werden. Er empfiehlt den Ratsmitgliedern, dass sie diese Handlungsempfehlungen künftig in ganz konkrete Maßnahmen umsetzen sollten, damit das Geld begründet ausgegeben worden sei. **Herr Burkhart** sichert zu, dass über die Verwaltung Beschlussvorlagen eingebracht würden. Die Studie im Auftrag der WFG sei aus seiner Sicht eine

hervorragende Grundlage dazu. **Herr Lehmann** wertet die Studie lediglich als Impuls und sieht einige Vorschläge als nicht umsetzbar an.

Herr Block wünscht sich, dass künftig bei Studien eine enge Abstimmung und Einbindung der Fachleute der Verwaltung erfolge. Dies sei bei dieser Studie nicht erfolgt, weswegen sie bei ihren Handlungsempfehlungen Schwachstellen aufweise. Für einen Impuls sei ihm diese Studie viel zu teuer.

Der Rat nimmt Kenntnis.

Beschluss: zur Kenntnisnahme

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven nimmt das vorliegende Konzept „grün-blaue Verbindungswege Innenstadt - Südstrand“ als Leitlinie und Grundlage für die konkrete Planung von Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich Innenstadt bis Südstrand zur Kenntnis.

16.3 Ausschuss für Personal und Gleichstellungsfragen (Beigeordneter Bulla)

16.3. Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis - Kevin Konken
1

39/2026

Herr Bulla führt in die Vorlage ein und begründet diese.

Beschluss: einstimmig zugestimmt
(bei 43 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Herr Kevin Konken wird gem. § 20 Niedersächsisches Brandschutzgesetz zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von sechs Jahren zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Bant-Heppens im Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

16.4 Ausschuss für Planen und Bauen (Beigeordneter Schön)

16.4. 92. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes in der
1 Fassung der Neubekanntmachung vom 27.06.2020 -Ehemalige
Südzentrale- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

44/2026

Beschluss: zurückgezogen

16.4. Bebauungsplan Nr. 98 (vorhabenbezogen)/VEP039 -Ehemalige
2 Südzentrale- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

45/2026

Beschluss: zurückgezogen

- 16.4. Beschluss über die Raumanalyse und Entwicklungskonzept **68/2026**
3 "Freiflächen Photovoltaikanlagen in der Stadt Wilhelmshaven" als
Grundlage für die zukünftige Flächenauswahl im Rahmen des
Flächennutzungsplans 2045

Herr Schön führt in die Vorlage ein und begründet diese.

Beschluss: mehrheitlich zugestimmt
(bei 41 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen)

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt die von der Empirica AG erarbeitete Raumanalyse und Entwicklungskonzept „Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Wilhelmshaven“ als städtebauliche Grundlage gem. §1(6) Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) für die zukünftige Steuerung und Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Das Konzept dient darüber hinaus als fachliche Grundlage für die zukünftige Flächenauswahl und -darstellung im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans 2045.

- 16.4. Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs der 1. Änderung des **67/2026**
4 Bebauungsplans Nr. 211 -Hafengroden- 1. Behandlung der
Stellungnahmen und 2. Satzungsbeschluss

Herr Schön führt in die Vorlage ein und begründet diese. Herr Tönjes stellt klar, dass der Rat nur für das Baurecht zuständig sei, die Ansiedlung sei Sache des Jade-Weser-Ports. **Herr Schön** ergänzt, dass die Ansiedlung den Rat der Stadt sehr wohl interessiere und er die Argumentation nicht nachvollziehbar sei. **Herr Tönjes** betont, er habe nicht gesagt, dass es den Rat nicht interessiere, aber er dafür nicht zuständig sei.

Beschluss: einstimmig zugestimmt
(bei 43 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

1. Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen gem. Vorlage (Ergänzungsblatt Seite 01 bis 02). Sie ist als Anlage des Originalprotokolls Bestandteil der Niederschrift.

2. Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung die „Satzung über die Aufhebung eines Teilbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 211 -HAFENGRODEN-“, als Satzung. Die Satzung wurde im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB aufgestellt.

Die Begründung in der Fassung vom 23.02.2026 mit den Angaben nach §2a BauGB ist dem Bebauungsplan gem. §9 (8) des BauGB beigelegt.

16.4. Vorgehensweise zur Anwendung des Bau-Turbo

70/2026

5

Beschluss: zurückgezogen

16.5 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Brandschutz
(Ratsfrau Kloster)

16.5. Erarbeitung eines integrierten Wassermanagements des Landkreises
1 Friesland und der Stadt Wilhelmshaven im Zusammenwirken mit dem
OOVV und der Jade Hochschule

69/2026

Frau Kloster führt in die Vorlage ein und begründet diese.

Herr Burkhardt informiert über das Ergebnis des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Häfen. Dieser habe der Vorlage zugestimmt. **Herr Stump** führt aus, dass die Grundwasserstände sinkend seien, während der Verbrauch steige. Ein Wassermanagement würde dem Grundproblem nicht nützen. Aufgrund der unausgereiften Technik lehne er die Vorlage ab. **Stadtbaurat Marusic** informiert, dass es darum gehe, die verfügbaren Ressourcen wie das in Massen vorhandene Oberflächenwasser oder das Kläranlagenabflusswasser besser zu nutzen ohne auf die Grundwasserressourcen zurückzugreifen. Es gehe eben nicht darum, in Konkurrenz mit dem Trinkwasseraufkommen zur Lebensmittelproduktion und dem Verbrauch in den Haushalten zu treten.

Herr Lehmann informiert, dass auch die GEW beteiligt sei und Daten zur Verfügung stellen würde. **Herr Burkhardt** weist Herrn Stump darauf hin, dass im Fachausschuss ausführlich informiert worden sei, dem schließt sich auch **Herr Fischer** an. Dass sie dies als eine Trinkwasserschutzmaßnahme, und nicht als eine Industriemaßnahme verstehe, unterstreicht **Frau Kloster**.

Beschluss: einstimmig zugestimmt
(bei 41 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

1. Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt, die Etablierung eines „integrierten Wassermanagements“ der Stadt Wilhelmshaven mit seinen Partnern (Landkreis Friesland, OOVV und Jade Hochschule). Für das der Landkreis Friesland einen Antrag innerhalb der Förderrichtlinie STARK stellt.
2. Die Tochtergesellschaft des OOVV, die für die Datensammlung vorgesehen ist, soll verpflichtet werden, diese Daten dauerhaft kostenlos (bspw. für B-Plan-Verfahren) zur Verfügung zu stellen.

- 16.5. Antrag CDU-Fraktion: Gewährung eines Zuschusses an den **505/2026**
2 Stadtfeuerwehrverband Wilhelmshaven e.V.

Frau Mandt führt in den Antrag ein und begründet diesen. **Herr Brandt** stellt den folgenden Änderungsantrag, um dem neuen Rat die Entscheidung zu überlassen.

Änderung des letzten Satzes in
„sollte die Summe jährlich in den Haushalt eingestellt werden.“

Frau Mandt erinnert an andere freiwillige Leistungen, wie etwa Zuschüsse an Organisationen und Vereine in ähnlich hoher Summe und begründet, warum sie den Antrag ablehnen wird.

Herr Block beantragt eine kurze Unterbrechung. Diese wird mehrheitlich beschlossen

Pause von 16:47 bis 16:49 Uhr

Herr Brandt weist darauf hin, dass die Summe laut Antrag auf unbestimmte Zeit jährlich zur Verfügung gestellt werden solle. **Frau Mandt** erwidert, dass der neue Rat jederzeit nach Ablauf von 6 Monaten die Beschlüsse des jetzigen Rates aufheben kann. Dem stimmt Herr Tönjes zu, der zudem darauf hinweist, dass der Rat darauf achten müsse, dass die Verwaltung dann auch die Gelder im Haushalt einplane.

Herr Brandt zieht seinen Änderungsantrag zurück.

Herr Stump erinnert daran, dass der Oberbürgermeister gesagt habe, er werde keinem Antrag mehr zustimmen, der zusätzliche Gelder binde. Das sehe er selbst auch so, deswegen werde er dem Antrag nicht zustimmen.

Herr Burkhart erkundigt sich, warum nicht auch den Ehrenamtlichen der Zugang zum BGM der Verwaltung geboten würde. Außerdem bemängelt er, dass auch Dienstabende sehr wohl versicherungstechnisch als Betriebssport abgehalten werden könnten. Die Summe sei seiner Meinung nach nicht korrekt kalkuliert. Bei 9,90 Euro Gebühr pro Monat könnten nur 84 Feuerwehrleute von rund 300 dieses Angebot in Anspruch nehmen. Gleichzeitig sehe eher eine Benachteiligung anderer Ehrenamtlicher aus der Blaulicht-Familie. Er spreche sich für die Ehrenamtskarte aus und gegen diesen Antrag, gleichwohl er dies den Feuerwehrleuten persönlich gönnen würde. **Oberbürgermeister Feist** erläutert, dass es sich nicht um zusätzliches Geld, sondern um bei der Berufsfeuerwehr umnutzbare Mitteln handeln würde. Die Freiwilligen Feuerwehren seien unmittelbare Einrichtungen der Stadt Wilhelmshaven, der Status der anderen Blaulicht-Organisationen sei ein anderer. Die Möglichkeit der Ausweitung der dienstsportlichen Angebote der hauptamtlich Mitarbeitenden der Stadt sei umfangreich geprüft und als nicht möglich erwiesen worden. Somit sei das nicht vergleichbar. Den Ausführungen stimmen die **Herren Becker** und **Hager** zu. **Herr Ehlers** wundert sich, mit welchem Aufwand einige Mitglieder des Rates hohe Ansprüche an die Gewährung von Leistungen an Ehrenamtlich des eigenen Zuständigkeitsbereichs legen würden. Dieses

Engagement würde er sich bei der Ausschüttung von Geldern an andere Institutionen wünschen.

Frau Kloster beantragt eine Zurückverweisung in die Ausschüsse. **Herr Becker** informiert über die ausführliche Beratung des Antrags im zuständigen Fachausschuss und lehnt den Antrag ebenso wie **Herr Schön** und **Frau Mandt** ab. Der Zurückverweisungsantrag wird bei 9 Ja-Stimmen und einer Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Herr von den Berg tut seine Zustimmung zum Antrag kund.

Beschluss: einstimmig zugestimmt
(bei 31 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen)

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt ab sofort eine Zuwendung in Höhe von 10.000,-€ / Jahr an den Stadtfeuerwehrverband Wilhelmshaven e.V..

Die Mittel sollen ausschließlich zweckgebunden für die Kostenübernahme von Mitgliedschaften von Freiwilligen Feuerwehrleuten aus Wilhelmshaven in Fitnessstudios / Schwimmbädern verwendet werden.

Für das Jahr 2026 werden die Mittel halbiert, da eine Vertragsgestaltung vermutlich nicht vor dem 01.07.2026 realisiert werden kann. Die 5.000,-€ können in Abstimmung mit dem Fachbereichsleiter Feuerwehr aus Restmitteln des FB 37 generiert werden.

Ab 2027 ist die Summe jährlich in den Haushalt einzustellen.

16.6 Betriebsausschuss Grundstücke und Gebäude (Ratsfrau Mandt)

16.6. Ankauf Fläche Ebert-/ Virchow-/ Rheinstraße

59/2026

1

Beschluss: zurückgezogen

Pause von 17:06 bis 17:20 Uhr

16.7 Schulausschuss (Ratsherr Ehlers)

16.7. Gründung einer neuen Grundschule in Wilhelmshaven

38/2026

1

Herr Ehlers führt in die Vorlage ein und begründet diese. **Herr Reinhard** erklärt, warum die Fraktion FDP/Freie Wähler nicht zustimmen werde. Man zweifle an, dass die Schülerzahlen aufgrund der Prognosen steigend seien. Sollten sie es doch sein, würden andere Schulen sicherlich Erweiterungspotenzial anbieten. Die einzige Schule, die eine Entlastung durch den neuen Standort erfahren würde, sei die Grundschule Mühlenweg. Aufgrund des MINT-Profiles wäre aber das Einzugsgebiet stadtweit und nicht auf den Grundschulbezirk der Mühlenwegschule beschränkt.

Außerdem spricht er sich gegen den MINT-Schulversuch aus. Die Kosten würden in ihrer Prognose nicht als angemessen erachtet werden.

Herr Burkhardt bringt den folgenden Änderungsantrag ein und begründet diesen:

Die Ziffer drei der Beschlussvorlage wird gestrichen und durch nachfolgenden Text ergänzt.

Text alt:

3. Aufgrund der Empfehlung des RLSB (und mit Bezug auf den Ratsbeschluss vom 17.12.25 zum Antrag Nr. 548/2025) wird die Beantragung eines Schulversuchs „MINT-Schule“ zurückgestellt, bis der Antrag auf Errichtung positiv beschieden wurde, die einzurichtende Planungsgruppe das Konzept finalisiert und eine Empfehlung zur Durchführung des Schulversuchs abgegeben hat.

Text -neu-

3. Die Projektgruppe wird bereits mit der Genehmigung der Beschlussvorlage zusammengestellt und beginnt mit ihren Planungen. Ziel ist es, durch die frühen Planungen auch Einfluss auf die räumliche Ausgestaltung der zukünftigen Schule zu nehmen, insbesondere vor dem Hintergrund an aktuelle und zukünftige pädagogische Anforderungen sowie im Hinblick auf den angedachten Schulversuch „MINT-Schule“.

Nach Auffassung des Verfassers ist eine Teilnahme des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) in diesem frühen Stadium der Konzeptentwicklung noch nicht erforderlich. Die RLSB übernimmt in der Projektgruppe vielmehr eine beratende Funktion zu Fragen der Auslegung von Schulrichtlinien und des Schulgesetzes.

Die Projektgruppe kann das Konzept für die MINT- Schule bereits unabhängig vor einer formalen Genehmigung erarbeiten und finalisieren. Die Beantragung des Schulversuchs „MINT-Schule“ wird daher zunächst zurückgestellt, bis der Antrag auf Errichtung der Grundschule positiv beschieden wurde. Anschließend ist die Beantragung des Schulversuches „MINT“ durch die Schule bzw. das Schulamt zu initiieren.

Herr Reinhard drückt zwar seine Sympathien für den Antrag aus, kündigt aber an wegen der Gesamtablehnung des Antrags sich nun zu enthalten. **Frau Marxfeld** kündigt die Ablehnung des Änderungsantrags an. **Herr Becker** erklärt, dass innerhalb seiner Gruppe unterschiedlich abgestimmt werde.

Der Änderungsantrag wird bei 16 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

Stadtbaurat Marusic erläutert, dass die bislang eingestellten 1,3 Millionen Euro lediglich Planungskosten seien. Die Anforderungen der Schule seien später wesentlicher Kostenfaktor, den er grob zwischen 10 und 20 Millionen Euro beziffert. Erst ab 2028 würden Baumittel veranschlagt werden können, da die Planungsphase ihre Zeit beanspruche. **Herr Becker** weist darauf hin, dass der Beschluss seit 2019

existiere und er sich freue, wenn die Grundschule gebaut werde. **Herr Prof. Dr. Weithöner** drückt seine Befürchtungen aus und hält es für wichtig, die Planungsgruppe zeitnah ihre Arbeit aufnehmen zu lassen. Aus diesem Grund hätte er den Änderungsantrag von Herrn Burkhardt sehr begrüßt und habe ihn unterstützt. Dennoch hoffe er, dass der nicht geänderte Punkt 3 des Beschlusses dennoch so interpretiert werde, dass die Planungsgruppe ihre Arbeit aufnehmen könne. **Herr Burkhardt** stimmt Herrn Prof. Dr. Weithöner in der Befürchtung zu, warum das RLSB eine Erneuerung des Beschlusses gewünscht habe. **Herr Bulla** informiert über die Vorstellung des MINT-Konzeptes im Schulausschuss. An der weiteren Diskussion beteiligen sich **Herr Lehmann, Frau Weinstock, Frau Schröder** und **Erster Stadtrat Schönfelder**, die auch auf die Debatte im Fachausschuss verweisen. Ob die aktuelle Schülerprognose bereits vorliege und wann die Beantragung eingereicht werden solle, fragt **Herr Burkhardt**. **Erster Stadtrat Schönfelder** informiert, dass die Schülerzahlprognose mit der Gebit und dem FB 61 erarbeitet werde. Sobald diese vorliege, könne der Antrag eingereicht werden. Bis zum Schulausschuss am 28. April 2026 soll das erfolgt sein. **Herr Fischer** weist darauf hin, dass in den Prognosen auch der Aufwuchs der Bundeswehr berücksichtigt werden müsse. **Herr Ehlers** drückt seine Freude aus, dass nach über sieben Jahren nun die Weichen für die neue Grundschule gestellt würden. Die aktuellen Zustände an einigen Schulen müssten dringend abgestellt werden. Ziel solle sein, nirgends mehr als drei Züge zu haben. Denn nur mit kleineren Einheiten könnte auf die aktuellen Herausforderungen einer heterogenen Schülerschaft reagiert werden. Gerade im Grundschulbereich sei das Geld gut angelegt, da hier der Grundstein für die Bildung gelegt werde.

Die Abstimmung erfolgt getrennt:

- Punkt 1: 39 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen
- Punkt 2: 39 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen
- Punkt 3: 26 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen

Beschluss: getrennte Abstimmung
(Punkt 1 bei 39 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen
Punkt 2 bei 39 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen
Punkt 3 bei 26 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen)

1. Die Verwaltung wird beauftragt - wie in der gemeinsamen Beratung mit dem RLSB abgestimmt - die Errichtung einer neuen Grundschule in Wilhelmshaven zu beantragen. Die Errichtung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

2. Hierfür hat die Verwaltung eine aktuelle Schülerzahlprognose für die gesetzlich geforderten zehn Jahre zu erstellen.

3. Aufgrund der Empfehlung des RLSB (und mit Bezug auf den Ratsbeschluss vom 17.12.25 zum Antrag Nr. 548/2025) wird die Beantragung eines Schulversuchs „MINT-Schule“ zurückgestellt, bis der Antrag auf Errichtung positiv beschieden wurde, die einzurichtende Planungsgruppe das Konzept finalisiert und eine Empfehlung zur Durchführung des Schulversuchs abgegeben hat.

- 17 Bekanntgabe von Nachbewilligungen nach § 117 NKomVG durch den Oberbürgermeister

Es liegen keine Nachbewilligungen vor.

- 18 Anträge

- 18.1 Antrag CDU-Fraktion: Planungskosten Umbau/Instandsetzung Aula Oberschule Stadtmitte **507/2026**

Herr Ehlers führt in den Antrag ein und begründet diesen. **Herr Tönjes** stellt den Antrag auf Verweisung in die Fachausschüsse GGS und Schulausschuss. **Herr Ehlers** kündigt seine Zustimmung an, ebenso **Herr Baruschke**, der darauf hinweist, dass die Grundschule Sengwarden auch eine Aula brauche. **Herr Lehmann** kündigt die Ablehnung des Antrags an.

Der Antrag auf Verweisung wird bei 5 Nein-Stimmen und einer Enthaltung mit 35 Ja-Stimmen mehrheitlich angenommen.

Beschluss: an Fachausschuss verwiesen
(bei 35 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

- 18.2 Antrag SPD-Fraktion: Änderung der Geschäftsordnung des Rates **508/2026**

Herr Brandt führt in den Antrag ein und begründet diesen. Herr Ehlers lehnt den Antrag ab und erläutert, dass der Ältestenausschuss lediglich ein Gremium zur Beratung der Ratsvorsitzenden zur Auslegung der Geschäftsordnung sei. Er könne keine Relevanz für Gleichstellung sehen. Aus diesem Grund sei eine Änderung der Satzung nicht notwendig. Wenn es seitens der Ratsvorsitzenden entsprechenden Redebedarf gebe, könne man situationsbedingt reagieren. **Erster Stadtrat Schönfelder** informiert, dass nach rechtlicher Prüfung des Rechtsamtes die Gleichstellungsbeauftragte das Recht habe an den Sitzungen des Rates teilzunehmen, somit auch am Ältestenausschuss. **Herr Tönjes** begründet, warum seine Gruppe den Antrag unterstütze. Falls es in den Sitzungen des Rates zu Übergriffen kommen sollte, wäre es sicherlich gut die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten dazu zu holen. Auch **Herr Schön** spricht sich für den Antrag aus, ebenso wie **Frau Weinstock** und **Herr von den Berg**. **Herr Suberg** versteht mit Verweis auf die Ausführungen von Herrn Schönfelder nicht, warum etwas beschlossen werden müsse, was eh schon zulässig sei. Abschließend betont **Herr Brandt** nochmal, dass es sich nur um eine Kann-Bestimmung handeln würde.

Beschluss: mehrheitlich zugestimmt
(bei 33 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Rat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung.

Im §29 (1) soll neben dem OB und/oder den Dezerneten auch die Gleichstellungsbeauftragte bei Bedarf zugeladen werden können.

Der § 29 (1) lautet dann:

Der Ältestenausschuss besteht aus der/dem Ratsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Fraktionen oder Gruppen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Ältestenausschusses können die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und/oder Dezernentinnen/Dezernenten und/oder die Gleichstellungsbeauftragte hinzugezogen werden. Die/der Vorsitzende des Rates leitet die Sitzungen.

18.3 Antrag Fraktion FDP/FW: Klageaufgabe bezüglich des Titels „Wissenschaftsstadt“ **509/2026**

Herr Lehmann führt in den Antrag ein und begründet diesen. **Herr Tönjes** stellt den Antrag auf Verweisung in die Fachausschüsse. **Herr Bulla** spricht sich gegen die Verweisung in den Ausschuss aus und betont, dass die Beschlussfassung gleich sei. Auch **Herr Hager** sieht keine Notwendigkeit für eine Verweisung.

Der Antrag auf Verweisung wird bei 9 Ja- Stimmen und 32 Nein-Stimmen abgelehnt.

Herr Block informiert, dass die SPD-Fraktion nicht einheitlich abstimmen werde und widerspricht der en-bloc-Abstimmung. **Herr Bulla** kündigt die Ablehnung des Antrags ab. **Herr Burkhart** möchte wissen, ob die Aussage des OB aus dem Jahr 2024, es werde keine Beratungs- und Gutachterkosten geben, noch Bestand habe. **Erster Stadtrat Schönfelder** informiert, dass Gerichtskosten entstehen könnten, aber darüber hinaus keine weiteren Kosten anfallen würden. **Herr Ehlers** begründet mit Blick auf die Ablehnung des beim Land eingereichten Antrags, dass die negative Folge eines Klageverfahrens der Stadt faktisch nicht mehr die Möglichkeit lasse, sich dennoch „Wissenschaftsstadt“ zu nennen. Sich stattdessen einfach „Wissenschaftsstadt“ ohne Legitimation des Landes zu nennen, sei unproblematischer. Dem schließt sich Herr Reinhard an, da das Risiko eines negativen Ausgangs des Klageverfahrens zu hoch sei. **Herr Tönjes** informiert, dass die Gruppe „Gemeinsam BUNT“ nicht einheitlich abstimmen werde. Zur Schonung der Kräfte und Ressourcen solle auf das Klageverfahren verzichtet werden. Er rege außerdem an, sich „maritime Wissenschaftsstadt“ zu nennen. **Herr Prof. Dr. Weithöner** spricht sich auch für diesen Marketingbegriff aus und bittet darum, sich nicht zu verkämpfen.

Den hohen Aufwand, den Rat, Verwaltung und WFG in dieses Thema gesteckt hätten, ruft **Erster Stadtrat Schönfelder** in Erinnerung. Er habe selten so gut vorbereitete Akten gesehen. Das Wissenschaftsministerium habe den Antrag vorbehaltlos unterstützt. Dennoch habe sich das Innenministerium ablehnend verhalten und dabei auf die Kriterien zur Anerkennung eines Status als Hansestadt berufen. Der Marketingtitel „Wissenschaftsstadt“ müsse mit dem Hinweis, keine amtlich zuerkannte Wissenschaftsstadt zu sein, geführt werden. Er bitte darum, dass

Verfahren weiterzuführen, um auch für andere Kommunen den Antragsprozess zu verdeutlichen.

Herr Becker spricht sich ebenfalls für die Weiterführung des Klageverfahrens aus und gegen eine Selbstverleihung der Auszeichnung. Gerade mit Blick auf die bereits investierten personellen und zeitlichen Ressourcen möchte er dem Antrag nicht zustimmen. An der weiteren Diskussion beteiligen sich **Herr von den Berg, Frau Weinstock, Herr Block, Herr Stump** und **Herr Schön**, bevor **Herr Lehmann** in seinem Schlusswort sein Verständnis für die emotional geführte Diskussion und gleichzeitig sein Unverständnis für die gerichtliche Klage für etwas, was man auch ohne Zustimmung des Landes haben kann, äußert.

Der Antrag wird getrennt abgestimmt:

- Punkt 1: 30 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung
- Punkt 2: 25 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen, 2 Enthaltung
- Punkt 1: 31 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 4 Enthaltung

Beschluss: getrennte Abstimmung
(Punkt 1 bei 30 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung
Punkt 2 bei 25 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)
Punkt 3 bei 31 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Der Rat möge beschließen:

1. Das Klageverfahren gegen das Land bzgl. Ablehnung des Titels „Wissenschaftsstadt“ wird abgebrochen.
2. Die Stadt nennt sich ab sofort „Wissenschaftsstadt“.
3. Die Stadt unternimmt Anstrengungen, den Titel auch zu „leben“

18.4 Gemeinsamer Antrag der Gruppe WIN@WBV/Volt und der Fraktionen SPD und CDU: Sanierung Sporthalle Heppens **514/2026**

Herr Becker ruft den Antrag auf und beantragt die Verweisung in den Betriebsausschuss GGS.

Der Verweisungsantrag wird bei 39 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Beschluss: an Fachausschuss verwiesen
(bei 39 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

18.5 Antrag Gruppe WIN@WBV, Volt: Schaffung einer zusätzlichen Stelle für die Durchführung von Eheschließungen **515/2026**

Herr Becker ruft den Antrag auf und beantragt die Verweisung in den Ausschuss für Personal und Gleichstellung. **Herr Schön** unterstützt den Verweisungsantrag.

Der Verweisungsantrag wird bei 39 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Pause: 18:39 bis 18:55 Uhr

Beschluss: an Fachausschuss verwiesen
(bei 39 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

19 Anfragen

19.1 Anfrage Gruppe Gemeinsam BUNT: Situation der Vynova Wilhelmshaven GmbH **501/2026**

Stadtbourat Marusic beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1: Dem Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, dem Fachbereich Feuerwehr und dem Bauordnungsamt liegen keine Informationen vor, dass der Betreiber finanzielle Sicherheitsleistungen oder sonstige Sicherungsinstrumente (z. B. Versicherungen, Patronatserklärungen, Rückstellungen, Sicherheitsleistungen nach BlmSchG/Abfallrecht) hinterlegt hat.

Soweit Sicherheitsleistungen in immissionsschutzrechtlichen/abfallrechtlichen Genehmigungen geregelt sein sollten, wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Genehmigungs- bzw. Überwachungsakten nur auszugsweise vorliegen und ggf. bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg) geführt werden.

Die Anlage wurde 1978 nach dem ab 1974 anzuwendenden Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) immissionsschutzrechtlich genehmigt. In der Genehmigung sind die baurechtliche und die abfallrechtliche Genehmigung eingeschlossen (§ 13 BlmSchG).

Etwaige seinerzeit notwendige Rückstellungen nach dem Immissionsschutzrecht oder dem Abfallrecht sind bei der gewerberechtlichen Aufsichtsbehörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, zu erfragen.

Da die Bauordnung planungsrechtliche Belange nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und landesrechtlich nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) prüft, sind privatrechtliche Informationen über Versicherungen hier ebenfalls nicht bekannt.

Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 130 A. Öffentlich-rechtliche Rückbausicherungen durch Baulast oder Bürgschaften, wie im Außenbereich nach § 35 Absatz 5 Satz 3 BauGB vorgesehen, gibt es im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht.

Zu 2: Es liegen weder aus eigenen Akten noch anderweitige Informationen über vertragliche oder bescheidmäßige Regelungen vor, wonach die Muttergesellschaft ICI G zur Übernahme ökologischer Lasten oder Rückbaukosten der Vynova Wilhelmshaven GmbH verpflichtet ist.

Zu 3: Es liegen keine Schreiben/Protokolle/Mitteilungen vor, die Bedingungen, Umfang oder Zweckbindung eines Massekredits durch Nord/LB und Volksbank Wilhelmshaven betreffen.

Zu 4: Neben den in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen eingeschlossen Genehmigungen nach Baurecht gibt es für die „Liegenschaft“ Vynova Wilhelmshaven GmbH auch Baugenehmigungen, in der die Stadt Wilhelmshaven verfahrensführend ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn die bauliche Maßnahme nicht immissionsschutzrechtlich relevant ist. Es erfolgt von der Betreiberin der Anlage lediglich eine Anzeige nach § 15 des BImSchG beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg. Die Zuständigkeiten liegen dann bei den Fachbehörden und die Genehmigungen sind folglich einzeln von den entsprechenden Behörden einzuholen.

Für die Vynova Wilhelmshaven GmbH existieren ca. 130 rechtskräftige Baugenehmigungen, die zum Teil in die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen eingeschlossen sind oder durch die Stadt Wilhelmshaven direkt erteilt wurden. Hierbei handelt es sich um Baugenehmigungen wie z. B.:

- Neubauten von Lagercontainern, Bürocontainern, Schulungscontainern, etc.,
- Austausch / Erneuerung von Teilen an oder in verfahrenstechnischen Anlagen,
- zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen wie z. B. eine Bettungsgründung an einem Ethylentank oder die Sanierung von Betonummantelungen um Stahltragsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen (teilweise notwendig auf der Grundlage von nachträglichen Anforderungen der Kommission für Anlagensicherheit -KAS- aufgrund der Technischen Regeln für Anlagensicherheit – TRAS) und die
- Erweiterung von verfahrenstechnischen Anlagen wie z. B. die PVC-Anlage.

(Diese Aufzählung ist nicht abschließend!)

Zu 5: Es liegen weder von der immissionsschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, noch von der Betreiberin Informationen vor, wann und in welchem Kalenderjahr der nächste „Großstillstand“ der Anlage geplant ist.

Zu 6: Am Standort Vynova Wilhelmshaven findet eine jährliche Sicherheitsrunde statt, die seitens der Vynova Wilhelmshaven GmbH koordiniert wird.

Die letzte Sicherheitsrunde fand am 10.11.2025 als Videokonferenz statt. An diesem Termin hat der Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz teilgenommen; das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg war bei diesem Termin nicht anwesend.

Ein schriftliches Protokoll, eine Ergebnisniederschrift oder sonstige inhaltliche Unterlagen zu diesem Termin sind beim Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz nicht aktenkundig. Entsprechend können aus hiesigen Akten keine weiteren Angaben zu konkreten Inhalten, etwaigen sicherheitsrelevanten Beanstandungen oder Auflagen, gemacht werden.

Über darüberhinausgehende aktenkundige Mitteilungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg zu Instandhaltungs- oder Revisionsmaßnahmen liegen keine Erkenntnisse vor.

Eine Information erfolgt in der Regel erst, wenn baurechtliche Belange betroffen sein könnten.

Zu 7: Seit Januar 2025 sind keine schriftlichen oder elektronischen Mitteilungen der Landesregierung (insbesondere des Wirtschafts- oder Umweltministeriums) oder nachgeordneter Landesbehörden im Zusammenhang mit der Situation der Vynova Wilhelmshaven aktenkundig zugegangen.

Dem entsprechend liegen auch keine Unterlagen vor, die sich auf die Stabilisierung des Geschäftsbetriebs, die laufende Investorensuche oder damit verbundene landesseitige Stellungnahmen beziehen.

Zu 8: Zu Gewerbesteuererrückständen oder prognostizierten Mindereinnahmen liegen keine belastbaren, aggregierten Angaben vor.

Zu 9: Seit der Insolvenzantragstellung haben ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen keine Abstimmungen bzw. strukturierte Gespräche zwischen Stadt Wilhelmshaven und Landesregierung stattgefunden, an denen der Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, das Bauordnungsamt oder der Fachbereich Feuerwehr beteiligt war bzw. zu denen Mitteilungen aktenkundig sind.

Weitere Gespräche, die außerhalb der Zuständigkeit bzw. ohne Beteiligung der genannten Fachbereiche geführt wurden, sind hier nicht aktenkundig.

Auf Nachfrage von **Herrn Brandt** informiert **Stadtbaurat Marusic**, dass er laut seiner Unterlagen nicht sagen könne, ob die Feuerwehr an der Sicherheitsrunde, die unter 6. genannt wurde, teilgenommen habe. **Herr Tönjes** weist darauf hin, dass bei mindestens zwei Antworten nicht als Gesamtheit Stadt Wilhelmshaven, sondern nur für einzelne Fachbereiche geantwortet worden sei. Möglicherweise sei aber auch der Oberbürgermeister in Gesprächen mit Landes- und Bundespolitik involviert gewesen. **Oberbürgermeister Feist** weist die Unterstellung zurück, er habe mit Herrn Lies oder Frau Möller Gespräche geführt. Dies sei falsch. **Herr Marusic** antwortet, dass er nicht für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft sprechen könne. Da dies eine eigenständige GmbH sei, sei diese bei der Abfrage der Antworten nicht involviert gewesen. **Herr Tönjes** weist die Aussage des Oberbürgermeisters zurück, er habe Nebelkerzen geworfen.

19.2 Anfrage Fraktion FDP/FW: "Bezuschussung UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum e.V. durch das Land Niedersachsen" **510/2026**

Stadtbaurat Marusic beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1: Nein. Die „Richtlinie zur Informations- und Bildungsarbeit in den Nationalparks des Landes Niedersachsen“ wird derzeit vom Land evaluiert. Die Richtlinie ist noch gültig bis zum 31.12.2027. Demnach erhält die Stadt Wilhelmshaven für unser Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum derzeit 168.000 Euro/Jahr. Das Land und die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer kennen die gestiegenen Kosten in den Besucherzentren und den Nationalparkhäusern aus den jährlich abzugebenden Rechenschaftsberichten sehr genau.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushalt des Landes Niedersachsen für das Jahr 2028 wird die neue Förderrichtlinie haushälterisch abgesichert und die Höhe der Förderung festgelegt.

Zu 2: Im Laufe des Jahres 2027. Die Höhe der Förderung ist noch nicht bekannt.

Zu 3: Die neue Richtlinie befindet sich noch nicht im parlamentarischen Verfahren. Der örtliche Landtagsabgeordnete der SPD und der Stadtbaurat Marusic befinden sich diesbezüglich im Austausch.

Zu 4: Es gibt derzeit noch keine aktuellen Informationen.

19.3 Anfrage Gruppe Gemeinsam BUNT: VEP 30/Botanischer Garten

511/2026

Stadtbaurat Marusic beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Rücktrittsrecht:

Dieses steht dem Käufer zu, wenn der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 23.1 AE und VEP 029 nicht binnen 3 Monate ab Abschluss des Kaufvertrages (08.02.2023) rechtskräftig wurde.

Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Eintritt der Rechtskraft des B-Planes bzw. VEP 029 aufgrund aus der Sphäre des Käufers resultierender Umstände nicht rechtskräftig werden konnte (z. B. fehlende Mitwirkung, Umplanungen im laufenden Verfahren).

Wiederkaufsrecht:

Dieses Recht der Stadt bestünde nur, wenn trotz gültigem B-Plan kein Bauantrag gestellt wurde bzw. die Bebauung nicht erfolgt ist oder das Grundstück in unbebautem Zustand weiterverkauft wurde. Beide Situationen liegen derzeit nicht vor. Es besteht also aktuell kein Wiederkaufsrecht.

Die Besonderen Vereinbarungen sind im § 9 des Kaufvertrages geregelt und sind Teil der schriftlichen Antwort auf diese Anfrage:

§ 9 Besondere Vereinbarungen

a. Bebauungsverpflichtung:

Die Baugenehmigung ist binnen 3 Monaten nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 23.1. AE und VEP 029 beim Bauordnungsamt zu beantragen.

Der Käufer ist verpflichtet, das Grundstück innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung nach Maßgabe des Bebauungsplanes, dessen Inhalt dem Käufer bekannt ist und der Baugenehmigung des Bauordnungsamtes der Stadt Wilhelmshaven zu bebauen. Grundlage für die Bebauung ist der mit dem Kaufangebot eingereichte und vom Rat mit dem Verkaufsbeschluss vom 15.02.2017 genehmigte Konzeptionsentwurf, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist.

Dem Käufer wird ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag für den Fall eingeräumt, dass der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 23.1 AE und VEP 029 nicht rechtskräftig binnen 3 Monate ab Abschluss des heutigen Kaufvertrages.

Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Eintritt der Rechtskraft des B-Planes bzw. VEP 029 aufgrund aus der Sphäre des Käufers resultierender Umstände nicht rechtskräftig werden konnte (z. B. fehlende Mitwirkung, Umplanungen im laufenden Verfahren).

b. Weiterverkauf des Grundstückes im unbebauten Zustand

Der Weiterverkauf des Grundstückes oder von Grundstücksteilen im unbebauten Zustand darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Verkäuferin erfolgen. Im Falle eines Weiterverkaufs vor vertragsgemäßer Verwendung (Herstellung, Bebauung) ist neben der Zustimmung der Verkäuferin zum Weiterverkauf auch erforderlich, dass der Erwerber die Verpflichtungen des Käufers aus diesem Vertrag übernimmt und das Grundstück einer mit der Verkäuferin abgestimmten Bebauung und Nutzung zuführt.

Für den Fall der Nichteinhaltung der zu a und b genannten Verpflichtungen steht der Verkäuferin ein Wiederkaufsrecht zu. Der Käufer verpflichtet sich, bei Ausübung des Wiederkaufsrechts das Grundstück zum Einstandspreis - ohne Berücksichtigung von gehaltenen Kosten und Aufwendungen jeder Art - auf die Verkäuferin zurückzuübertragen. Die Stadt wird dann unverzüglich das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 23, 1. Änderung (vorhabenbezogen) – Gartengelände Hegelstraße - /Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 29 (VEP 029) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchführen.

Die Eintragung einer entsprechenden Auflassungsvormerkung gem. § 883 BGB zugunsten der Verkäuferin in das Grundbuch wird vom Käufer bewilligt und von der Verkäuferin beantragt. Die Löschung der Auflassungsvormerkung wird seitens der Verkäuferin bewilligt, sobald die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt worden sind.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes trägt die Kosten der Rückabwicklung (Grunderwerbssteuer, Notarkosten etc.) der heutige Käufer.

- a) Nein, es hat keine Änderungen gegeben.
- b) Bei Gewerbeverträgen handelt es sich um übliche Formulierungen und Fristen. Diese wurden vor einigen Jahren an die Umsetzbarkeit angepasst (bis dahin wurde die Bauverpflichtung oft ab Kaufvertrag gerechnet, ohne

die Bearbeitungszeit der Bauanträge zu berücksichtigen). Eine Auflistung würde leider einen sehr hohen Aufwand bedeuten, daher muss an dieser Stelle darauf verzichtet werden.

c) Nein, so etwas gibt es nicht. Die o. g. Fristen, die sich als praktikabel herausgestellt haben, werden in der Regel verwendet. Am Ende handelt es sich aber um einen Vertrag, der ggfs. auch individuell ausgehandelt wird. Insofern kann es bei entsprechenden Begründungen andere Fristen geben.

Zu 2:

a) Durch den erneuten Entwurfsbeschluss hat die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung vom 01.10. bis einschl. 04.11.2024 stattgefunden. Nach diesem Verfahrensschritt erfolgt normalerweise die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen mit dem anschließenden Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan.

b) • TBW (04.11.2024)

- 36-04 (04.11.2024)
- 61-00 (17.12.2024)
- 36-01 (26.11.2024)
- Telekom (15.10.2024)

c) Außer einem Sachstandsbericht liegen keine Vermerke oder Protokolle vor.

Seit dem 12.11.2025 wird auf den überarbeiteten Durchführungsvertrag durch den Vorhabenträger gewartet. Weiterhin ist die Klärung der Grundstücksverhältnisse durch den Vorhabenträger erforderlich.

d)

a. Eine Bauleitplanung im Bestand ist immer als ein schwierigeres Planverfahren einzustufen; im Bestand trifft man auf vorhandene Konflikte. Hier war es der vorhandene Baumbestand, der eine sensible Umgangsweise erforderte, und der vorhandene Straßenverkehr. Hinzu kam eine sehr intensive Abstimmung für eine Flächensicherung zum „Matrosendenkmal“.

Somit hatte neben einem intensiven Abstimmungsprozess mit dem Vorhabenträger u.a. folgendes stattgefunden:

Erstellung des Städtebaulichen Vertrages mit der Bauunternehmung Hippenstiel aufgrund der Vorhabenplanung, der am 27.08.2019 unterzeichnet wurde.

Erstellung der Schalltechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm; Büro Zech vom 28.11.2019.

Erarbeitung der internen Erschließungsanlage und der Planunterlagen (B-Plan, Begründung, ...).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bildete die planungsrechtliche Grundlage für ein Apartmenthaus an der Gökerstraße (IV-geschossig), 4 Stadtvillen (III- und IV-geschossig), Tiefgarage innerhalb des Gebietes sowie unter dem Apartmenthaus.

b. Im Zuge der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit (17.01.2020 bis einschl. 07.02.2020) sowie städtebaulicher Bedenken der Verwaltung wurden Anregungen vorgetragen, die zu einer Änderung des

Bebauungskonzeptes führten. Diese Planänderungen haben nicht nur redaktionellen Charakter, sondern machten eine erneute Beschlussfassung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfs notwendig.

c.

Folgende Änderungen sind im Vergleich zum ersten Entwurf u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt:

1. Reduzierung der Anzahl der Wohngebäude von 4 auf 3 mit Änderung der Vollgeschosse (Reduzierung um ein Vollgeschoss bei einem Gebäude),
2. Wegfall der Tiefgarage und Stellplätze im inneren Bereich; dafür Erweiterung der Tiefgarage an der Gökerstraße mit Aufgabe der anzupflanzenden Baumreihe.
3. Stellplätze konzentrieren sich an der Planstraße und Wegfall der Baumgruppe im nordöstlichen Bereich; dafür Neuanpflanzung von drei Bäumen.
4. Insgesamt erfolgt eine Neupflanzung von 34 Bäumen.

Hierdurch wurde eine Überarbeitung der gesamten Planunterlagen sowie des Schallgutachtens (alter Stand: 24.08.2020) erforderlich.

d. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens gingen seitens der Anwohner zahlreiche Stellungnahmen ein, die wiederum eine erneute dritte Auslegung erfordern. Der Bebauungsplanentwurf wurde auf der Grundlage der vorgetragenen Stellungnahmen aktualisiert. Insbesondere wurden Festsetzungen zum Schallschutz aufgenommen.

Diese resultierten aus einer ergänzenden Schallschutzuntersuchung (Angebot vom 02.02.2024 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH; Auftragsvergabe vom 13.06.2024). Da diese Kosten nicht durch den Städtebaulichen Vertrag geregelt waren, wurde eine Kostenübernahmeerklärung mit der zwischenzeitlich gewechselten Geschäftsführung geschlossen.

Hinweis: Die insgesamt drei Wechsel in der Geschäftsführung wurden der Stadt vom Vorhabenträger nicht mitgeteilt!

e. Durch Prioritätensetzung im Jahr 2025 sind im Rahmen der Bearbeitung von Bebauungsplänen und weiterer Planungen (LNG Terminals, Wasserstoffprojekte, Planungen für zuführende und abführende Hauptversorgungsleitungen, Höchstspannungsfreileitungsverfahren, Umspannwerke, u.a.) andere Planungen umfangreich vom selben Sachbearbeiter bearbeitet worden. Dieses Verfahren wird nunmehr von einer neu eingestellten Sachbearbeiterin in Abstimmung mit dem Vorhabenträger fortgesetzt.

Die personelle Situation hat im Jahr eine gleichzeitige Bearbeitung nicht ermöglicht. Es wurde bis April 2024 ein Durchführungsvertrag erarbeitet, der bis heute nicht endabgestimmt vorliegt (siehe weiter unter Nr. 3b). Im November 2025 fand ein Gespräch mit allen Parteien statt, um offene Fragen, welche unter anderem durch einen neuen Entwurf des Durchführungsvertrages des Investors aufkamen, zu klären. Im Februar 2026 fand dazu ein erneutes Gespräch statt. Der Durchführungsvertrag ist bis heute noch nicht reif für eine Unterzeichnung, da unter anderem die Höhe der Bürgschaften und die Eigentumsverhältnisse des Investors, durch diesen, noch geklärt werden müssen.

Zu 3:

- a) Ja.
- b) Der erste Entwurf des Durchführungsvertrages wurde per E-Mail am 02.04.2025 an Herrn Hippenstiel mit folgender E-Mail versendet:

*„Hallo Herr Hippenstiel,
aufgrund Ihrer vorhabenbezogenen Planung zum ehemaligen Botanischen Garten ist ein Durchführungsvertrag (DV) abzuschließen. Dieser Vertrag regelt die Herstellung und Durchführung der Planung einschl. Erschließungsanlagen sowie der Finanzierung durch den Vorhabenträger. Ich bitte daher um Durchsicht des Vertragsentwurfes und Rückmeldung.*

Der DV ist vor dem Satzungsbeschluss zu unterzeichnen, indem der Rat der Stadt dem DV zustimmt und dem OB zu dessen Unterzeichnung ermächtigt.

Die städt. Fachbereiche und Ämter sind heute ebenfalls zum Entwurf des DV's beteiligt worden; ich erwarte eine Rückmeldung bis zum 16.04.2025.

Es ist vorgesehen, dass der Bebauungsplan im Mai zur Satzung beschlossen werden soll (Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 13.05. und Ratssitzung am 21.05.).“

Urlaubsbedingt hat Herr Hippenstiel nicht auf die E-Mail reagiert. Zwischenzeitlich hat wieder die Geschäftsführung gewechselt. Nach Kontaktaufnahme Ende April 2025 wurde auf Wunsch der Geschäftsführung ein Abstimmungstermin anberaumt, der am 25.06.2025 stattfand. Gegenstand war eine Überarbeitung des Entwurfes bzgl. Erhalt der Stellplatzanlage an der Gökerstraße und Wegfall der Tiefgarage unter dem Apartmenthaus. Ergebnis war die Vorlage eines neuen überarbeiteten Lageplans durch das Architekturbüro Boner, der jedoch erst am 15.08.2025 vorgelegt wurde mit folgender Aussage: *„... Durch die Übernahme der drei Bäume im Parkplatzbereich, ändert sich die Anzahl der Stellplätze. Eine mögliche Abgrenzung des vorderen Parkstreifens für den Kauf durch den Investor, haben wir mit einer gestrichelten Linie in rot dargestellt. Die Erwerbsfläche beträgt somit von der roten Linie (Verlängerung Flurstück 31/1) bis zur Denkmalfläche 530 qm. Dachbegrünungen für die Appartementshäuser können wir uns durchaus vorstellen...“*

Der zweite Entwurf bzw. die Überarbeitung wurde am 22.02.2026 vorgelegt.

- c) Der erste Entwurf wurde vom Stadtplanungsamt gefertigt. Seitens des Inverstors wurden Änderungswünsche bzw. eine Überarbeitung an den FB 61 gesendet.
- d) Nein.

Zu 4:

Allgemeine Info: Bürgschaften und Sicherheiten sind regelmäßig dann erforderlich, wenn öffentliche Erschließungsmaßnahmen, wie die Errichtung von Verkehrsflächen und Schallschutz abgesichert werden müssen. Auch die Absicherung von Ersatzpflanzungen und Kompensationsmaßnahmen werden regelmäßig gesichert. Die Bürgschaften sollen die Kommune in die finanzielle Lage versetzen ersatzweise diese Erschließungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

- a) Von GGS wurden keine Sicherheiten eingefordert, da u. U. das Grundstück die Sicherheit darstellt.

Im überarbeiteten Entwurf des Durchführungsvertrags, werden für die Herstellung der öffentlichen Erschließung und die anzupflanzenden Bäume Sicherheiten eingefordert.

b) Falls ja:

Höhe der jeweiligen Sicherheit,

- aktuell in Abstimmung mit dem Investor

Art der Sicherheit (z. B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage, Patronatserklärung o. Ä.).

- unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft.

Sicherungszweck (konkret abgesicherte Verpflichtung).

- Anzupflanzende Bäume und Herstellung der öffentlichen Erschließung.

Datum der Anforderung.

Zeitpunkt der Fälligkeit im Verfahrensablauf (z. B. vor Satzungsbeschluss, nach Inkrafttreten des Bebauungsplans, vor Baugenehmigung etc.).

- Vor Satzungsbeschluss.

rechtliche Grundlage der Anforderung (insbesondere Prüfung der Angemessenheit gemäß § 11 Abs. 2 BauGB).

c) Ja, die genaue Systematik befindet sich aktuell in der Abstimmung.

d) Nein.

Nein, auch in anderen vergleichbaren Verfahren (Wiesbadenbrücke) wurden keine Sicherheiten verlangt.

e) Bebauungsplan Nr. 164D (vorhabenbezogen) /VEP 037

- MARKTSTRASSE WEST (NAHVERSORGUNG); Rechtskraft 2023
Sicherung für Umbau Rad- und Fußweg sowie Baumpflanzungen.

• Bebauungsplan Nr. 80A, 6.Änderung (vorhabenbezogen) /VEP 028
-GÜTERSTRASSE / GARTENCENTER-; Rechtskraft 2022
Vorlage verbindlicher Finanzierungsnachweis.

Vereinbarung UNB: Ersatzmaßnahmen für die gerodete Waldfläche.

• Bebauungsplan Nr. 224 (vorhabenbezogen) / VEP 032
-GRAUDENZER STRASSE / NAHVERSORGUNG-; Rechtskraft 2022
Vorlage Finanzierungsnachweis.

• Bebauungsplan Nr. 97 (vorhabenbezogen) /VEP 023
-ÖSTLICH FLUTSTRASSE / ARTHUR-GRUNEWALD-STRASSE- Rechtskraft 2021
Keine Bürgschaften erforderlich, da keine öffentlichen Erschließungs-Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

• Bebauungsplan Nr. 152 (vorhabenbezogen) /VEP 024
-SCHLEUSENSTRASSE / EHEMALIGE MINENLAGERHÄUSER-; Rechtskraft 2022
Sicherung von Kompensationsmaßnahmen durch „Vereinbarung über Kompensationsleistungen i. S. des Naturschutzes“.

- Bebauungsplan Nr.40,6. (vorhabenbezogen) /VEP 035
-HAVERMONIKENSTRASSE/ KOHLENHAFEN-; Rechtskraft 2024
Bürgschaften für Baumpflanzungen.

f) Diverse Fachliteratur, Kommentierungen zum Baugesetzbuch, Rechtsprechungen, Skripte zu Fortbildungen, etc.

Zu 5:

a) Federführend Bauleitplanung: FB 61, beteiligt Untere Naturschutzbehörde, Grundstücksverkauf: GGS.

b) Bei GGS ist die Abteilung 17-60 Portfoliomanagement zuständig. Diese ist zwischen 2016 und heute komplett neu besetzt.

Zu 6:

a) Ja (siehe oben). Es handelt sich hier nur um die Schalltechnische Untersuchung.

b) Siehe oben.

Zu 7:

a) Nein.

19.4 Anfrage Ratsfrau Kloster: Maßnahmen im Bereich des Vogelschutzgebietes Voslapper Groden Nord **512/2026**

Stadtbourat Marusic beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1: Gemäß NSG-VO des eingefriedeten Naturschutzgebietes mit besteht für das Gebiet eine beschränkte Zugänglichkeit. Die mit der Gebietsaufsicht betraute Untere Naturschutzbehörde Wilhelmshaven (UNB) beaufsichtigt und regelt das Betreten. Die Flächen sind von der künftigen Eigentümerin der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (JWPM) erworben worden. Aufgrund der der aktuellen grundbuchlichen Eintragung für die Tree Energy Solutions GmbH hat diese weiterhin Nutzungs- und Betretungsrechte. Für Maßnahmen im Gebiet, sofern die fachrechtliche Zulässigkeit von Maßnahmen im Gebiet gewährleistet ist, sind auch beauftragte Unternehmen der Vorhabenträger nach fachlicher Einweisung und unter Beachtung des Regelwerkes der NSG-VO zugangsberechtigt. Dies betrifft regelmäßig den mit der Landschaftspflege betrauten Reetschneider, R. Hinrichs aus Aurich und seine Mitarbeiter. Dies betrifft zeitaktuell für kontinuierliche Kartierung und naturschutzfachliches Monitoring das Planungsbüro PGG, als Auftragnehmer der Stadt oder vom Vorhabenträgern. Dies betraf für die bis 28.02.26 zulässigen Maßnahmen und anschließend notwendige Zustandswiederherstellungen (bis 06.03.26) u.a. das GalaBau-Unternehmen Klostermann und das Fachbüro GuD Geotechnik und Dynamik Consult GmbH.
Jagdrecht: Zutrittsrechte für den Jagdpächter bzw. Inhaber der vom Jagdpächter ausgestellten Jagdberechtigungs- bzw. Begehungsscheine

Zu 2: Fachbehördlich die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Jagdbehörde

Zu 3: Ja, es gibt Zugangsbeschränkungen, da die Fläche eingezäunt ist. Aufgrund dieser Einfriedung gilt prinzipiell das Hausrecht des Eigentümers. Im Übrigen kann die Naturschutzbehörde gestützt auf § 3 Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall aus Gründen des Schutzgebiets Zutrittsverbote aussprechen.

Zu 4: Die Naturschutzbehörde, die Jagdbehörde, Jagdausübungsberechtigte, der Reetschneider

Zu 5: Für eine Zulassung frühzeitiger Maßnahmen im Sinne des § 8a BlmSchG wären Regelungen in Form von Nebenbestimmungen notwendig gewesen und erfolgt. Die temporäre Zulassung weiterer vorgelagerter niedrigschwelliger Maßnahmen erfolgten nach fachlicher und rechtlicher Prüfung durch die Stadt WHV.

Zu 6:

- Limitierte und kontinuierlich überwachte Oberflächenentwässerung im östlichen Teilbereich des NSG ab dem 20.02.2026-28.02.2026.
- Die Installation eines Krötenzaunes, verbunden mit Vegetationsschnitt im Zaunverlauf.
- Markierung von potentiellen Fahrstrecken entlang der vorhandenen Wirtschaftswege
- Zustandswiederherstellung und Rückbau des Krötenzaunes (01.03.-06.03.2026)
- Landschaftspflegearbeiten durch den Reetschneider (Lichtraumschnitte und Schilfmahd) bis zum 28.02.2026
- Abtransport von Schilf-Mahdgut und Heuballen aus dem Gebiet, fortlaufend.

Zu 7: In Deutschland gilt grundsätzlich Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Dies gilt umso mehr für den Eigentümer einer Fläche hinsichtlich des Umgangs mit seinem Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Seitens der öffentlichen Hand ist nur dann einzuschreiten, wenn für die betreffenden Handlungen ein Genehmigungserfordernis besteht oder sonst Rechtsvorschriften verletzt werden. Das war hier hinsichtlich der oben genannten Maßnahmen nicht der Fall.

Zu 8: Nein, eine Entscheidung nach § 8a BlmSchG lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor, war aber auch nicht erforderlich, da es sich bei den betreffenden Maßnahmen um nicht genehmigungspflichtige Tätigkeiten handelte.

Zu 9: Diesbezüglich sei auf 7. verwiesen.

Zu 10: Siehe hierzu die Antworten zu 6. Während der gesetzlichen Regelarbeitszeiten

Zu 11: Weniger als 0,1 %, (Dokumentation u. a. in einer Begehung der UNB am 02.03.2026), begrenzt auf die Kennzeichnung der Wegeverläufe und der mit dem Amphibienschutzzaun abgezaunte Bereich. Die Markierung erfolgte durch Pflöcke und Bambusstangen mit kurzen Flatterbändern (Länge >0,5m), punktuell und flächendeckend sowie teils im Gehölzbestand

Zu 12: Diese Auskunft ist bei der TES/DGGEV bzw. PGG einzuholen.

Zu 13:

- Baufeldmarkierungen, Vermessungspunkte
- Räumliche Orientierungspunkte
- Markierungen zum Verlauf der Amphibienzäune,
- keine „Flächensicherung“
- keine flächenwirksame Vergrämung

Zu 14: Siehe 13.Zu 15: Siehe 12.

Zu 16: Hierfür lag keine Genehmigung vor, da die Maßnahmen keiner Genehmigung bedurften. Dies gilt auch in Ansehung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Voslapper Groden-Nord“. Genehmigungsbedürftig sind lediglich Projekte. Projekte sind indes nur Handlungen, hinsichtlich derer nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen in Ansehung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele kommt. Die vorliegend in Rede stehenden Handlungen waren ihrer Natur nach und mit Blick auf die Befristung bis zum 28. Februar 2026 (und damit außerhalb der Brutzeit) jedoch solche, die offensichtlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können.

Zu 17: Der im Antrag zu § 8a benannte Zulassungsraum erstreckt auf Bereiche im östlichen Schutzgebiet und auch auf die am südlichen Gebietsrand verlaufenden Jagd- und Wirtschaftsweg, sowie auf Flächen im westlichen Teil des Schutzgebietes, wo vorbereitende Maßnahmen für die Installation von Versorgungsanlagen vorgesehen waren.

Zu 18: Überschlägig: 30 StückZu 19: Siehe 12.Zu 20:

- aus dem Gebiet entfernt bis zum 06.03.
- gem. Abschluss Bericht von Hr. Praevcke (TES)
- Kontrolle und Abnahme der UNB erfolgte in KW 11

Zu 21: Die Verwendung erfolgte unter Berücksichtigung der Hinweise der Umwelt-Bau-Begleitung (PGG), zunächst ohne fachlich wirksame Vergrämungswirkung. Auflagen wurden wegen der von der Stadt festgestellten Verfahrensfreiheit nicht formuliert.

Zu 22: Das Flutterband hatte bis zum 28.02.2026 zunächst keine fachlich wirksame Vergrämungswirkung.

Das Flutterband wurde vorsorglich für den Fall angebracht, dass seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG zugelassen wird. Dann wäre erforderlich gewesen, dass sich im Baufeld keine Vögel niederlassen und hier brüten. Zur Verhinderung einer Brut diene das

Flutterband. Da der vorzeitige Beginn nicht zugelassen worden ist, wurden die Flutterbänder zwischenzeitlich wieder entfernt, sodass die betreffende Fläche dieses Jahr den erhaltungszielbestimmenden Vögeln einen Lebensraum bietet.

IV. Wasserablässe

Zur gerade aktuell laufenden Entwässerung im Voslapper Groden Nord über zwei bestehende Entwässerungsgräben inklusive vorhandener Durchlässe ist zu sagen: Zur Entwässerung der eingestauten Fläche bedarf es keiner Genehmigung/Erlaubnis gemäß WHG, sofern das vorhandene Grabensystem genutzt und nicht modifiziert wird. Das Ziehen der Einstauanlagen stellt keine Änderung des vorhandenen Entwässerungssystems dar und ist somit genehmigungsfrei.

Das oben angesprochene Entwässerungssystem ist seit Jahrzehnten ein etabliertes Wasserbewirtschaftungssystem im Voslapper Groden.

Bei weiterer Nutzung im derzeitigen Bestand und einer Neueinstellung der vorhandenen Drosselungseinrichtung bedarf es keiner neuen wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis gemäß WHG.

Bedingung dafür ist, dass keine neuen Entwässerungsgräben hergestellt werden, im Bestand befindliche Entwässerungsgräben und Einrichtungen baulich nicht verändert werden, technische Einrichtungen für eine Grundwasserhaltung nicht neu aufgebaut werden.

Die Steuerung des vorhandenen Wasserbewirtschaftungssystems wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt im Sinne des Schutzgebietes geregelt/gesteuert.

Für eine Weiterführung der o.g. derzeit laufenden Entwässerung im Zuge der Genehmigung gemäß § 8 a BImSchG ist ebenfalls kein neuer wasserrechtlicher genehmigungsbedürftiger Tatbestand gemäß WHG gegeben und es bedarf somit auch weiterhin keiner neuen wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis gemäß WHG.

Zu 23: Es wurden an vorhandenen Gräben Abflusshindernisse beseitigt.

Zu 24: s. Anlage

Zu 25: Vom 20.02.2026 bis zum 28.02.2026.

Zu 26: Die TES/DGGEV

Zu 27: Diese Auskunft ist bei der TES/DGGEV bzw. PGG einzuholen.

Zu 28: Eine Genehmigung lag nicht vor, da es einer solchen nicht bedurfte. Es handelte sich um eine Maßnahme der passiven Entwässerung, die dadurch bewerkstelligt wurde, dass an vorhandenen Gräben Abflusshindernisse beseitigt wurden. Dies stellt weder eine Gewässerbenutzung noch einen Gewässerausbau dar, sondern ist eine Maßnahme der Gewässerunterhaltung. Die Gewässerunterhaltung aber ist verfahrensfrei.

Zu 29: Nein, die Maßnahmen stellen sogenannte Vorfeldmaßnahmen dar, die trotz der mit § 8a BImSchG verbundenen Konzentrationswirkung selbstständig

durchgeführt werden können, weil sie keiner Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen.

Zu 30: siehe 28.

Zu 31: Am 28.02.2026

Zu 32: Da eine Genehmigung weder erforderlich war noch erteilt wurde, konnten und mussten auch keine Nebenbestimmungen erlassen werden.

Zu 33: Nein. Die Maßnahmen im Gebiet liefen parallel zu von der UNB veranlassten jährlichen Pflegearbeiten durch den Reetschneider.

Zu 34: entfällt

Zu 35: siehe 29.

Zu 36: Ja, der Stand ist Mai 2022. Es besteht keine Festsetzung zur Gültigkeitsdauer. Eine grundsätzliche Fortschreibung und inhaltliche Anpassung zur Gewährleistung guter Erhaltungszustände der Zielarten und Lebensraumtypen ist seitens der EU-Gesetzgebung vorgesehen.

Zu 37:

- A) die des Reetschneiders -> ja
- B) die von TES/DGGEV/PGG/Klostermann -> nein
-

Zu 38:

- Zu 37. A): Schilfmahd zur Pflege und Bestanderneuerung, Entkusselung, Lichtraumpflege entlang der Bestandwege
- entfällt für 37. B)

20

Einwohnerfragestunde II

(Fragen zur Tagesordnung der soeben abgehandelten Ratssitzung gem. § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates)

Auf die Frage einer Bürgerin, warum im Bereich des Voslapper Grodens Nord am Freitag der vergangenen Woche noch Flatterband angebracht sei, sichert **Stadtbourat Marusic** zu, dies noch einmal kritisch zu hinterfragen. Sein Kenntnisstand sei ein anderer. Zu ihrer Frage nach dem Zweck der Entwässerung antwortet, dass es sich um vorbereitende Arbeiten für den Fall einer 8a-Genehmigung handeln würden. Abschließend möchte die Bürgerin wissen, warum die Naturschutzbeauftragte und die Naturschutzverbände nicht informiert worden seien, dass die Arbeiten starten würden. **Stadtbourat Marusic** verweist auf das laufende Klageverfahren der Verbände und die umfangreichen Antworten zu den Fragekatalogen, die die Kläger über ihren Anwalt adressiert hatten. Diese Antworten seien den Naturschutzverbänden bekannt, somit seien sie umfassend informiert.

Ende der Sitzung: 19:55 Uhr

gez.

Dr. Kirstges
Ratsvorsitzende

gez.

Feist
Oberbürgermeister

gez.

Muth
Protokollführerin